

UMSATZSTEUER

Frist für Anträge auf Vorsteuererstattung 2009 bis zum 31. März 2011 verlängert!

Österreichische Unternehmen können daher ihr Recht auf Vorsteuerabzug in anderen EU-Mitgliedsstaaten weiterhin ausüben. Auch europäische Unternehmen können die Vorsteuererstattung für 2009 in Österreich bis 31.03.2011 wahrnehmen.

Auf Grund diverser praktischer Durchführungsprobleme wird die Richtlinie 2008/9/EG (MwSt-Erstattungsrichtlinie) dahin ergänzt, dass die Abgabefrist für Erstattungsanträge, die das Jahr 2009 betreffen, bis zum 31.03.2011 verlängert wird. Die ursprünglich vorgesehene Abgabefrist, die am 30. September 2010 enden sollte, wird somit außer Kraft gesetzt.

Bei der Erstellung von Anträgen unterstützen wir Sie gerne.

VERKEHRSTEUERN

PKW mit ausländischem Kennzeichen – Schwerpunktaktion der Finanzbehörden

Die Nutzung eines im Ausland zugelassenen PKW im Inland ist vor allem deshalb steuerlich sensibel, da dadurch einerseits die NoVA vermieden wird und andererseits nicht die österreichische, sondern meist eine günstigere ausländische Kfz-Steuer anfällt.

Nach dem NoVAG ist für das Entstehen der Steuerschuld nicht die tatsächliche kraftfahrrechtliche Zulassung maßgeblich, sondern Abgabepflicht entsteht auch dann, wenn das Fahrzeug ganz allgemein nach dem Kraftfahrzeuggesetz in Österreich zuzulassen wäre.

In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung die Verwendung eines PKW mit ausländischem Kennzeichen wegen Unsicherheiten in der Gesetzesanwendung nicht immer mit letzter Konsequenz verfolgt. In einem Erkenntnis aus 2009 hat der VwGH klar dargelegt, dass es für die Frage der **Zulassungspflicht** wesentlich sei, **in welchem Land das Fahrzeug überwiegend zum Einsatz kommt**. Es ist somit beispielsweise mittels Fahrtenbuch nachzuweisen, dass das Fahrzeug überwiegend im Ausland zum Einsatz kommt. Gelingt dies nicht, besteht nach einem Monat inländischer Verwendung Zulassungspflicht in Österreich.

Im Zusammenhang mit dieser Präzisierung durch den VwGH hat das Finanzministerium nunmehr eine **groß angelegte Schwerpunktaktion** gestartet, um die allfällige Zulassungspflicht von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen österreichischer Besitzer bzw. Nutzer zu prüfen.

Entsprechende Informationen werden aufgrund der allgemeinen geltenden Auskunftspflicht unter anderem von fachspezifischen Händlern und Kfz-Werkstätten eingeholt.

Es besteht somit die Gefahr, dass bei unrechtmäßiger Nichtzulassung von Fahrzeugen in Österreich neben den gegenständlichen Abgaben wie NoVA, Kfz-Steuer, Versicherungssteuer auch eine Umsatzsteuer (Erwerbsteuer bei neuen Fahrzeugen) anfällt. Neben den genannten Abgaben können diesbezüglich von der Finanzbehörde auch finanzstrafrechtliche Schritte eingeleitet werden. Die Geldstrafe für eine derartige Abgabenhinterziehung kann bis zum Doppelten der nichtentrichteten Steuern betragen.